

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	1 (1798)
Artikel:	Gesezvorschlag der Commission des grossen Rathes über die Einsetzung der Friedensgerichte und Friedensrichter [Fortsetzung]
Autor:	Kuhn
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543174

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stücke, die wirklich Zehnten, nach Anleitung des Art. 4. und 5., bezahlten, soll durch eigens dazu von den Verwaltungskammern bestellte Männer geschehen. Diese Männer sollen sachkundige Männer jeden Orts dabei zuziehen. Die Verwaltungskammern sprechen endlich über alle Schwierigkeiten ab, die aus solchen Schätzungen entstehen könnten:

Unterschrieben: Carrard und Koch.

Vorschlag der Minorität.

Die Minorität eurer Commission über die Ge-
dalrechte, schlägt euch, bewogen durch die Erfindung, welche im Considerant der Majorität liegen, vor, dem 4ten Artikel des Entwurfs von eben dieser Majorität, folgenden Artikel unterzuschieben:

Art. 4. Die zehntpflichtigen Grundstücke, die wirklich den Zehnten im Verhältnisse des zehnten Theils vom Ertrage bezahlen, entrichten dem Staate, unter Titel von Entschädigung, Ein vom Hundert von dem wahren Werthe des Grundstücks.

Gesetzvorschlag der Commission des grossen Rates über die Einsetzung der Friedensgerichte und Friedensrichter.

(Beschluß.)

Fünfter Titel.

Vermischte Vorschriften für die Friedensrichter und Friedensgerichte.

Erster Abschnitt.

Siegel des Friedensrichters.

§. 255. Alle unter der Aufsicht des Friedensrichters ausgestellte öffentliche Akten, Erscheinungsbefehle, Zeugnisse und dergleichen, sollen mit seinem Amtssiegel versehen seyn.

256. Dieses Amtssiegel besteht in dem Wappen der helvetischen Republik. Es führt die Umschrift: Helvetische Republik. Unten steht das Wort Friedensrichter, der Name des Cantons, und die Nummer des Bezirks.

257. Jeder Friedensrichter ist schuldig, dieses Amtssiegel bei seinem Austritte dem neu erwählten Friedensrichter zu übergeben.

258. Die Exekution dieses Gesetzes bleibt bis nach der endlichen Eintheilung Helvetiens verschoben. Bis dahin können sich die Friedensrichter ihres Privatsiegs bedienen.

Zweiter Abschnitt.

Amtskleidung.

§ 259. Die Amtskleidung des Friedensrichters be-

steht in einer strohgelben Schärpe um den Leib, und in einem weißen Stof.

260. Er ist schuldig, sich dieser Zeichen seines Amtes bei allen in dasselbe einschlagenden Verrichtungen zu bedienen.

261. Die Beisitzer des Friedensgerichts, der Schreiber und Weibel desselben haben keine Amtskleidung.

Dritter Abschnitt.

Besoldungen.

§. 262. Das Gesetz wird die Verrichtungen des Friedensrichters als Polizeibeamter bestimmen.

263. Es wird auch die Pflichten des ihm untergeordneten Schreibers und Weibels, in Rücksicht auf diesen Theil seines Amtes, festsetzen.

264. Die feststehenden Besoldungen der Friedensrichter und ihrer Unterbeamten werden nachher bestimmt werden.

265. Die Besoldung des Friedensrichters wird in der Entschädigung für alle in das Fach der streitigen Gerichtsbarkeit und die Polizei einschlagenden Verrichtungen bestehen.

266. Sie soll mit der Volksmenge eines jeden Bezirks im Verhältnisse stehen.

267. Ihre in das Fach der unsreitigen Gerichtsbarkeit einschlagenden Amtsverrichtungen sollen ihnen von den interessirten Parteien nach der folgenden Tare bezahlt werden.

268. Das Tagegeld des Friedensrichters für seine Vokationen bei Auflegung und Ablnahme der Siegel, soll von jedem Distriktsgericht, für die im Distrikt angestellten Friedensrichter, alle Jahr unmittelbar, vor ihrer Wahl, aufs neue für alle darin liegende Bezirke gleichförmig bestimmt werden.

269. Dieses Tagegeld kann nicht unter ein und einem halben Schweizerfranken, und nicht über drei Schweizerfranken betragen.

270. Für jede Vokation bei Auflegung oder Abliebung der Siegel, welche eine Versammlung von drei Stunden, oder weniger nach sich zieht, kommt dem Friedensrichter die Hälfe des Tagegelds zu.

271. Für jede solche Vokation, die länger als drei, und weniger als fünf Stunden dauert, bezieht er zwei Drittheile des Tagegelds.

272. Für jede Vokation von mehr als fünf Stunden bezieht er das ganze Tagegeld.

273. Das Tagegeld des Schreibers soll allemal eben so viel, als dasjenige des Friedensrichters betragen.

274. Der Friedensrichter soll auf dem Verbal allemal die Dauer der Vokation, und die Summe des von ihm und seinem Schreiber bezogenen Tagegelds bemerkten lassen.

275. Die Beisitzer am Friedensgericht beziehen keine Besoldungen.

276. In denjenigen Fällen, wo sie die Auslegung oder Abhebung der Siegel im Namen des Friedensrichters besorgen, beziehen sie sowohl, als die Schreiber der Municipalitäten, die oben für den Friedensrichter und seinen Schreiber ausgesetzten Tagegelder.

Vierter Abschnitt.

Garantie der Friedensrichter.

277. Jeder Bürger ist verpflichtet, sich vor dem Friedensrichter mit derjenigen Achtung zu betragen, die er ihm als Diener der Gerechtigkeit schuldig ist.

278. Die Parteien sollen sich vor demselben gegen einander mit Maßigung ausdrücken.

279. Der Friedensrichter hat das Recht, eine Partei, die gegen die ihm gebührende Achtung fehlt, zur Ordnung zu weisen.

280. Wenn eine Partei zum zweiten male gegen diese Achtung fehlt, so kann ihr der Friedensrichter eine Buße auflegen, die den Betrag von einem Schweizerfranken nicht übersteigt.

281. Wenn jemand den Friedensrichter oder den Beisitzer des Friedensgerichts in ihrer Amtsverrichtung beschimpft, oder ihnen auf eine unehrerbietige Weise begegnet, so soll er dieselben und den Vorfall sogleich niederschreiben lassen, dieses Verbal unterzeichnen, und es dem Distriktsgerichte ihres Bezirkes zufinden.

282. Das Distriktsgericht soll denjenigen, der sich auf eine solche Art an dem Friedensrichter, oder seinem Beisitzer vergangen hat, zu einer Gefängnisstrafe verurtheilen, die in keinem Falle länger als acht Tage dauern darf.

Fünfter Abschnitt.

Aufsicht über die Friedensrichter und Friedensgerichte.

283. Die Friedensgerichte und Friedensrichter stehen unter der Aufsicht des Cantonsstatthalters. (S. Constitution §. 96.)

284. Die Cantonsstatthalter üben diese Aufsicht durch die Distriktsstatthalter aus.

285. Diese Aufsicht der Statthalter und Unterstatthalter über die Friedensgerichte und Friedensrichter besteht darin, darüber zu wachen:

- 1) Dass die Friedensrichter und Friedensgerichte in ihren Amtsverrichtungen nach den oben stehenden Vorschriften verfahren.
- 2) Dass sie die vor sie gebrachten Streitigkeiten nach den vorhandenen Gesetzen beurtheilen.
- 3) Dass die sämtlichen Protokolle und Bücher, deren Führung dem Friedensrichter nach den vorstehenden Gesetzen obliegt, in gehöriger Ordnung geführt werden.

286. Die Distriktsstatthalter haben das Recht, sich diese Protokolle und Bücher vorweisen zu lassen, wenn sie es gut finden.

287. Die Distriktsstatthalter sind schuldig, diese Protokolle und Bücher, wenigstens alle drei Monate einmal, zu untersuchen.

288. Sie sollen dem Cantonsstatthalter einen genauen Bericht einsenden, wie die in ihrem Bezirke angestellten Friedensrichter ihr Amt verwalten.

289. Wenn ein Friedensrichter oder ein Friedensgericht oder Beisitzer desselben in Erfüllung seiner Pflichten faulig oder nachlässig ist, so soll sie der Cantonsstatthalter zurecht weisen.

290. Wenn ein Friedensrichter oder ein Friedensgericht oder ein Beisitz desselben zum zweitenmale in den nemlichen Fehler versetzt, oder wenn sie sich grösserer Nachlässigkeit und Verabsämungen ihrer Pflicht schuldig machen, so soll es der Statthalter des Cantons dem Direktorium anzeigen.

291. Das Direktorium überweist die Sache dem oberen Gerichtshof, der die Frage entscheiden soll, ob eine Anklage statt habe, oder nicht?

292. Wenn es auch eine Anklage gegen den Friedensrichter, gegen das Friedensgericht, oder einen Beisitzer desselben erkennt, so soll das Direktorium sogleich die Einstellung des Anzuflagenden von allen Amtsverrichtungen verfügen.

293. Der Prozess über den Anzuflagenden soll vor demjenigen Cantonsgerichte geführt werden, hinter welchem derselbe sitzt.

294. Wena gegen einen Friedensrichter oder einen Beisitzer die Anzeige eines in Ausübung seines Amtes begangenen Verbrechens gemacht wird, so soll der Cantonsstatthalter die Sache vorläufig untersuchen, und ein Verbal darüber aufnehmen lassen.

295. Wenn sich die Anzeige durch diese Untersuchung bestätigt, oder ein gegründeter Verdacht eines begangenen Verbrechens vorhanden ist, so soll der Cantonsstatthalter einen Verhaftsbefehl gegen den Beschuldigten aussstellen.

296. Er soll dem Vollziehungsdirektorium das Verbal dieser Untersuchung abschriftlich zufinden.

297. Das Vollziehungsdirektorium soll die Sache sogleich an dasjenige Cantonsgericht verweisen, hinter welchem der Anzuflagende sitzt.

298. Das Cantonsgericht soll gegen denselben nach den in Kriminalfällen üblichen Formen verfahren.

Sechster Abschnitt.

Strafgesetze.

299. Die Friedensrichter und Beisitzer am Friedensgerichte sind für allen Schaden verantwortlich, der der dritten Person durch ihre Schuld oder durch Nachlässigkeit in ihren Amtsverrichtungen entsteht.

300. Das Gesuch um Schadenersatz ist eine Ein-
saktion, die vor dem Distriktsgericht angehoben wer-
den muß.

301. Wenn auf einen Friedensrichter oder Be-
sitzer in den in dem vorigen Abschnitte §. bestimm-
ten Fällen eine wiederholte oder grobe Nachlässigkeit
in seiner Amtsverrichtung erwiesen wird, so kann das
Cantonsgericht nach Maßgab der Größe des Verge-
hens,

- 1) auf Einstellung in ihrem Amte, für eine ge-
wisse Zeit,
- 2) auf ganzliche Absetzung,
- 3) auf Bezahlung der Kosten erkennen.

302. Ein Friedensrichter, der überwiesen wird,
dass er sich von einer Partei habe bestechen lassen,
soll zu öffentlicher Arbeit und Kettenstrafe verurtheilt
werden.

303. Diese Strafe soll wenigstens zehn, höchstens
zwanzig Jahre dauern.

304. Diese Strafe soll auch der Besitzer am Friedensgericht leiden, der der Bestechlichkeit überwiesen
wird.

305. Der Friedensrichter, der seine Unterschrift
und sein Siegel zu einer falschen Unterschrift leibt,
soll ebenfalls zu öffentlicher Arbeit und Kettenstrafe
verurtheilt werden.

306. Die Dauer der Strafe kann nicht weniger als
fünf Jahr, noch mehr als dreißig Jahre betragen.

Im Namen der Commission abgefaßt in Aarau,
den 3ten Herbstimonat 1798 durch Kuhn,
Mitglied des grossen Raths.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Einen und untheilbaren Republik.

Indem es wünschet sich mit den Bürgern in
immer mehrere Verbindung zu setzen, und ihnen die
Mittel zu erleichtern, ihm ihre Petitionen überreichen
zu können, ohne den Gang seiner Geschäfte zu unter-
brechen;

beschließt:

- 1.) Es wird alle Tage (ausgenommen des Sonntags)
in dem Nationalpallaste des Vollziehungsdirekto-
riums eine öffentliche Audienz gehalten werden.
- 2.) Diese Audienz wird der Reihe nach durch jeden
Direktor gehalten werden; der Präsident allein
wird derselben entheben seyn.
- 3.) Die Audienz wird genau um 9 Uhr des Morgens
ihren Anfang nehmen, und spätestens um 10
Uhr enden.
- 4.) Der Audienzsaal wird den Petitionärs von 8 Uhr
des Morgens bis 9 Uhr offen stehen; sie werden
ihre Namen einer nach dem andern auf ein an
diesem Orte niedergelegtes Register einschreiben
oder einschreiben lassen, und die Nummer an dem

Rande beifügen. Diese Einschreibungen sollen vor
dem Anfang der Audienz beendigt seyn.
Die Petitionen sollen, soviel möglich, kurz zusammen-
gefaßt, in guter leserlicher Schrift geschrieben
und ein kurzer Inhalt der selben auf dem Rande
angezeigt seyn.

- 5.)
- 6.) Die Petitionen sollen mit diesen Worten anfangen:

An das vollziehende Direktorium.

Bürger Direktoren!

Und mit diesen enden: Gruß und Hochachtung,
welche der Unterschrift der Petitionärs vorgehen sollen.
Das Datum soll angezeigt werden.

Die Petitionen, welche andere Titel enthalten,
und weder unterschrieben noch datirt sind, werden
nicht angenommen.

- 7.) Um 9 Uhr wird der Direktor, dessen Reihe gekom-
men ist, sich von einem Sekretär begleitet, in den
Audienzsaal begeben, wo dieser die Petitionärs in
der Ordnung ihrer Einschreibung hervorrufen wird.

8.) Der gerufene Petitionär wird seine Petition vorle-
gen, und wörtlich die nöthigen Erläuterungen,
jedoch in wenig Worten, geben; wenn dann die
Petition von dem Fache eines Ministers ist, so
wird der Direktor die Versendung an denselben
anbefehlen, um seinen Rapport zu erlättten, und
solches auf den Rand der Petition schreiben lassen.
In zweifelhaften Fällen aber soll dem versammel-
ten Direktorium während der Sitzung davon Ber-
icht erstattet werden.

- 9.) Die also bezeichneten Petitionen sollen dem Voll-
ziehungsdirektorium vorgebracht werden, welches
darüber berathschlagen wird, sobald der Drang
der allgemeinen Geschäfte es erlaubt.

10.) Die folgenden Tage können sich die Petitionärs
von 8 Uhr Morgens bis um 9 Uhr in dem Aus-
dienzsaale einfinden, um über den Ausgang ihres
Geschäfts Bericht einzuziehen.

11.) Jeder Direktor kann die Tage und Stunden sei-
ner besondern Audienzen selbst bestimmen.

12.) Der gegenwärtige Beschuß soll gedruckt, dem
Bulletin einverlebt und angeschlagen werden.

Also beschlossen in Luzern, den fünf und zwanzig-
sten Herbstimonat des Jahres Einthalend, Siebenhun-
dert, neunzig und acht. Anno 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums.

Unterzeichnet: Peter Ochs.

Im Namen des Direktoriums der Generalsek.

Unterzeichnet: Mousso.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizei,

Fr. Bern. Meyer.